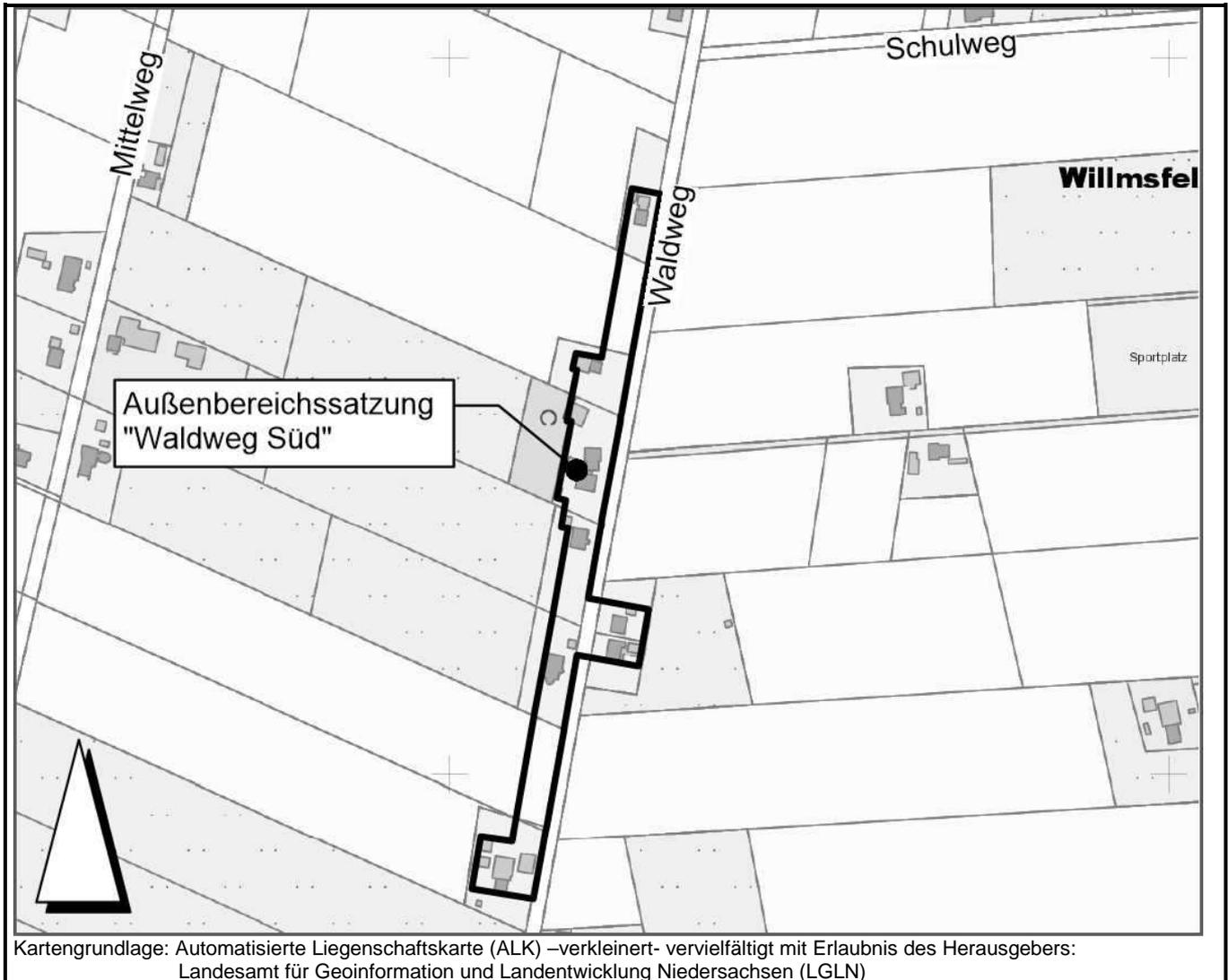


Bekanntmachung

Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB des Baugesetzbuches. „Waldweg Süd“

Für den Bereich Waldweg Süd plant die Gemeinde Westerholt den Erlass einer Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB des Baugesetzbuches.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem folgenden Lageplan zu ersehen:



Für die Aufstellung der Satzung erfolgt gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Es wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 u. 3 BauGB eine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Um den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Beteiligung an der geplanten Satzung zu geben, wird der Entwurf der Satzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Planzeichnung in der Zeit vom

26.03.2020 bis zum 30.04.2020

im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Heidkamp 20, 26556 Westerholt, während der Dienststunden ausgelegt und kann in dieser Zeit von jedem eingesehen werden. Alle entsprechenden Unterlagen zu diesem Bebauungsplan können auch im Internet unter <https://holtrem.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Heidkamp 20, 26556 Westerholt), per Fax (04975 / 919355) oder per E-Mail (rdvw.gemeinde.westerholt@gmail.com) eingereicht werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 3 des Baugesetzbuches in diesem Verfahren von einer Umweltprüfung, von einem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Westerholt, 13.03.2020

Gemeinde Westerholt
Die Bürgermeisterin
de Vries-Wiemken